



Der Bürgermeister

Marl, 19.04.2013

Bauverwaltungsamt
(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2013/0134
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Stadtplanungsausschuss (Bau, Verkehr, Arbeit, Umwelt, Wirtschaft)	02.05.2013
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2013
Rat	16.05.2013

Betreff: Antrag der Dart Energie (Europe) Limited auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff. Bundesberggesetz (BBergG) für ein Feld Freiheit 2

Anlagen

Fracking Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen für das Erlaubnisfeld Freiheit 2

Finanzielle Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe <input type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
Personelle und organisatorische Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Marl lehnt den Antrag der Dart Energy (Europe) Limited auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken nach § 11 Nr. 10 Bundesberggesetz (BBergG) ab, da die Wahrnehmung der im Sachverhalt beschriebenen öffentlichen Interessen (Schutz der Natur, Schutz des Menschen => Grundwasservorkommen) dies ausschließen.

Falls von anderen Firmen gleichlautende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gestellt werden, sind diese auch abzulehnen.

Weiterhin ist der Rat der festen Überzeugung, dass die Belange der betroffenen Gebietskörperschaften und die Umweltschutzgüter bei der Zulassung von Bergbauvorhaben ebenso wie in den vorgeschalteten Verfahren nicht ausreichend gewichtet sind und das Bergrecht in dieser Hinsicht geändert werden muss (=> Umweltverträglichkeitsprüfung). Des Weiteren ist die Öffentlichkeit frühzeitig zu informieren.

Sachverhalt

Formal wird die Stadt Marl nur für das als Anlage beigefügte Erlaubnisfeld „Freiheit 2“ zur Stellungnahme gemäß § 15 BBergG aufgefordert, parallel läuft aber in den Nachbarstädten auch ein Beteiligungsverfahren für das Erlaubnisfeld „Freiheit 1“. Da das Feld „Freiheit 1“ im Nordosten fast bis an die Stadtgrenze heranreicht und evtl. unterirdische Auswirkungen eines Abbaus (s. Bergbau) nicht auszuschließen sind, gelten die folgenden Aussagen auch für Teile des Feldes „Freiheit 1“.

1. Verfahren

Der rechtliche Rahmen für die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ergibt sich in erster Linie aus dem Bundesberggesetz. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie NRW.

Danach ist Kohlenwasserstoff ein sogenannter bergfreier Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 3 BBergG. Bergfreie Bodenschätze sind nicht Bestandteil des Grundeigentums. Sowohl für ihre Aufsuchung als auch für ihre Gewinnung ist deshalb jeweils eine Bergbauberechtigung erforderlich. Diese Bergbauberechtigung kann in Form einer Erlaubnis (wie hier beantragt) oder einer Bewilligung erteilt bzw. in Form des Bergwerkseigentums verliehen werden. Gemäß § 6 BBergG gilt der Grundsatz:

- Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, benötigt eine Erlaubnis.
- Wer bergfreie Bodenschätze gewinnen will, benötigt eine Bewilligung oder das Bergwerkseigentum.

Die Bergbauberechtigungen haben in erster Linie die Aufgabe, dem Inhaber eine Rechtsposition zum Schutz vor Konkurrenten einzuräumen. Sie sind sogenannte gebundene Entscheidungen. Der Behörde steht kein Ermessen zu. Wenn die in den §§ 11 und 12 BBergG abschließend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, besitzt der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bergbauberechtigung.

Vor der Entscheidung ist den Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen gehört (hier u. a. auch die Stadt Marl), Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei stellt der Gesetzgeber auf das Feld einer Berechtigung in seiner gesamten Ausdehnung ab.

Es werden zum Beispiel bei der Erteilung von Erlaubnissen regelmäßig die Behörden beteiligt, die aufgrund ihrer Bündelfunktion einen Gesamtüberblick über die öffentlichen Interessen vermitteln können. Das sind konkret die Bezirksregierungen (hier: Münster) und in Bezug auf geologische Belange der Geologische Dienst NRW.

Die Bergbauberechtigungen werden grundsätzlich befristet. Erlaubnisse werden beispielsweise auf höchstens fünf Jahre befristet. Die Frist kann unter Umständen verlängert werden.

Die Erlaubnis allein berechtigt demnach die o. a. Firma noch nicht, konkrete Aufsuchungsarbeiten in dem Erlaubnisfeld zu beginnen.

Da die beantragte Erlaubnis erst der Aufsuchung von Rohstoffen dient, ist derzeit naturgemäß weder bekannt, ob überhaupt innerhalb des Erlaubnisfeldes gewinnbare Vorkommen vorhanden sind, noch, wenn ja, an welchen Orten weiterführende Aufsuchungsmaßnahmen (z. B. Explorationsbohrungen) in Betracht kommen.

Nach § 11 Nr. 10 BBergG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten Feld ausschließen!

2. Verfahrensschritte:

2.1 Aufsuchung = Erlaubnis (s. Antrag)

Grundsätzlicher Rechtstitel, sichert Exklusivität, zeitlich befristet, Arbeitsprogramm und Tätigkeitsnachweis, keine örtlichen (Bohr-)Maßnahmen

2.2 Exploration = Genehmigung

Jeder einzelne Schritt (z. B. Bohrung, Frac-Test etc.) bedarf einer eigenen Genehmigung (Haupt- und Sonder-Betriebsplanverfahren), Abwägung mit entgegenstehenden öffentlichen Interessen, Beteiligung Kommunen, Träger Öffentlicher Belange, Dritte z. B. Wasserwerke (Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz) aber: **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung, wasserrechtliches Verfahren = Einzelfallentscheidung, Bürgerinformation in betroffenen Kommunen durch Bezirksregierung Arnsberg.

2.3 Gewinnung = Bewilligung

Vollständig neues Verfahren, Festlegung der Bedingungen aufgrund der Explorationsergebnisse in Abstimmung mit Träger Öffentlicher Belange etc., Umweltverträglichkeitsprüfung ab 500.000 m³, u. U. erneute wasserrechtliche Erlaubnis.

3. Bewertung aus kommunaler Sicht

Die Stadt Marl hat grundsätzliche und erhebliche Bedenken gegen die mit dem Antrag verbundenen möglichen zukünftigen Vorhaben und Maßnahmen.

Bei der Fracking-Methode wird eine Flüssigkeit – die sog. Frack-Fluide (nach heutigem Stand der Technik ist dies ein Gemisch aus Wasser, Chemikalien und Stützmitteln wie Sand, Ton und chemische Additive) – unter hohem Druck an bestimmten Stellen einer Bohrung in das gasführende Gestein gepresst, um es aufzubrechen, Wegsamkeiten zu schaffen und die Risse offen zu halten. Auf diese Weise kann das Gas aus dem Gestein entweichen, der Bohrung zuströmen und gewonnen werden.

Die Fracking-Technologie ist höchst umstritten, da der Einsatz umwelttoxischer Chemikalien bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mittels dieser Technologie erhebliche Risiken und negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere das Grund- und Oberflächenwasser, auf die Trinkwasserversorgung aber auch für die bauliche und landwirtschaftliche Nutzung haben kann.

Die Auswirkungen einer potentiellen Erdgasförderung sind derzeit für das Stadtgebiet überhaupt noch nicht absehbar, werden aber aufgrund der vorliegenden Informationen insgesamt kritisch betrachtet.

Die mit der o. g. Beantragung verbundene Erlaubnis zur weitergehenden Untersuchung des Feldes kann u. U. in den zweiten Schritt, der Erkundung (s. oben), münden. Insbesondere steht hierbei das Thema **Grundwasser** im Fokus. Das Stadtgebiet von Marl liegt innerhalb einer Region mit dem bedeutendsten Grundwasservorkommen im südlichen Münsterland (s. Regionalplan „Emscher-Lippe“), sowohl bezogen auf die Quantität als auch Qualität.

Insofern steht der Grundwasserschutz als ein öffentliches Interesse der Stadt Marl hier im Vordergrund.

Bezogen auf die **Geologie** liegen insgesamt sicherlich nicht nur regional sondern auch lokal sehr unterschiedliche Gegebenheiten des Untergrundes vor. Hier ist Klarheit zu schaffen. So gibt es Störungen und Besonderheiten der „natürlichen“ Tektonik, aber auch Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten durch den ehemaligen und z. Zt. noch laufenden Steinkohlenabbau. Da die Maßnahmen sich nicht in einem „geschlossenen“ System abspielen werden, besteht insgesamt die Sorge und auch das Risiko, dass es zu erheblichen, unkontrollierbaren und nicht steuerbaren Beeinträchtigungen durch das „Fracking“ kommen kann. Eine negative Veränderung des Grundwassers ist dabei zukünftig auszuschließen.

Ebenso sind die Senkungen auf die Erdoberfläche zukünftig auszuschließen. Die Stadt Marl hat heute und auch zukünftig noch mit den Folgen des untertägigen

Steinkohleabbau zu kämpfen (Gebäude- und Kanalisationssanierungen, Gewässereindeichungen und Pumpen als Ewigkeitslasten etc.).

Diese Senkungen sind auch für den **Freiraum**, **Natur** und **Landschaft** zukünftig auszuschließen. Marl ist im Außenbereich umgeben von Landschaftsschutzgebieten und Waldbereichen. Daneben liegen zahlreiche Naturschutzgebiete und schutzwürdige Gebiete (u. a. das FFH-Gebiet der Lippe-Aue im nordwestlichen Teil des beantragten Erlaubnisfeldes und große Teile des Naherholungsgebietes der „Haard“ im Nordwesten). Daher werden bereits jetzt erhebliche Bedenken gegen eine (wenn auch temporäre) Nutzung durch Erkundungsbohrungen, die einen enormen Flächenbedarf erfordern, vorgebracht.

Dieses gilt insbesondere für die im Erlaubnisfeld mit einbezogenen Wohngebiete und den größten Teil des Chemieparks Marl!

Hinweis: Für das beantragte Erlaubnisfeld liegt der Bezirksregierung Arnsberg ein weiterer konkurrierender Antrag vor, den die Stadt Marl demnächst auch zur Stellungnahme bekommen wird. Die Entscheidung, welchem Antrag Vorrang eingeräumt wird, trifft die Bezirksregierung Arnsberg nach Eingang aller Stellungnahmen auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 BBergG.